

Bedingungen für den Zusammenschluss zur Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)

1. Recht auf Eigenverbrauch

Alle Stromproduzenten haben das Recht, selbst produzierte Energie vor Ort ganz oder teilweise selber zu verbrauchen. Das neue Energierecht ermöglicht Grundeigentümern, sich mit Mietern oder Pächtern und mit anderen Grundeigentümern zum Eigenverbrauch der selbst erzeugten Energie zusammenzuschliessen und legt dazu Rahmenbedingungen fest:

- Nebst dem Grundstück, auf welchem die Produktionsanlage liegt, gelten auch umliegende Grundstücke als Ort der Produktion, wobei diese Grundstücke aneinander angrenzen und mindestens eines dieser Grundstücke an das Grundstück mit der Produktionsanlage angrenzen muss.
- Ein Zusammenschluss kann sich nicht über öffentlichen Grund (z. B. Strasse) oder über ein Privatgrundstück, dessen Grundeigentümer am Zusammenschluss nicht teilnehmen will, erstrecken.
- Der Strom zwischen der Anlage und den Eigenverbrauchern darf nicht durch das Verteilnetz der TBG fliessen.
- Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Umsetzung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, auch Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) genannt, gelten die vorliegenden Bestimmungen, das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Branchenvorgaben sowie die Werkvorschriften.

3. Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

Eine EVG wird gebildet, wenn mehrere Endverbraucher (z. B. Mieter oder Stockwerkeigentümer in einem Mehrfamilienhaus) den selber produzierten Strom von einer oder mehreren Produktionsanlagen unter sich aufteilen. Dabei müssen die Verbrauchsstätten, wie auch die Produktionsanlagen an einem gemeinsamen Anschlusspunkt angeschlossen sein. Der Grundeigentümer reicht den Antrag für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mindestens drei Monate vor dessen Einführung bei TBG ein. Bei einer EVG mit mehreren Eigentümern ist dieser durch einen bevollmächtigten Vertreter einzureichen.

Die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümern und Mietern / Pächtern wird im Innenverhältnis der EVG gemäss Art. 16 EnV geregelt. Es ist Sache der EVG, sich mit dem Objekt- sowie mit dem Produktionsanlageneigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung der Produktionsenergie und des Stromverbrauchs.

Wird der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch von Grundeigentümern für bestehende Miet- / Pachtobjekte eingerichtet, können die Mieter / Pächter die Teilnahme an der EVG ablehnen und die Versorgung durch TBG wählen (Art. 17 Abs. 3 EnG). Bei Neubauten, die noch nicht von Mieter / Pächter bezogen wurden, kann der Grundeigentümer Eigenverbrauch vorsehen. Wenn ein Vormieter Teilnehmer einer EVG ist, wird der Nachmieter automatisch Teilnehmer der EVG. Endverbraucher, die nicht an der EVG teilnehmen, gehören somit nicht zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch tritt die EVG mit allen seinen Teilnehmern als ein Endverbraucher auf und verfügt nur über einen Messpunkt zur Messung und Abrechnung des Strom-

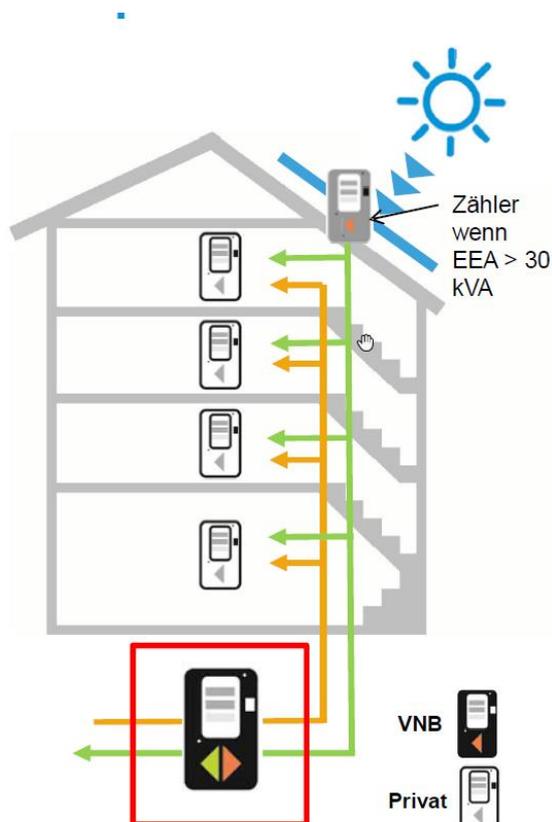
bezugs, respektive der Stromabgabe an das TBG Netz. Die EVG gilt auch in Bezug auf deren Rechte und Pflichten (z. B. Messeinrichtung oder Anspruch auf Netzzugang) als ein Endverbraucher. Grundeigentümer sind verantwortlich für die Stromversorgung der EVG gemäss Art. 17 EnG und haften gegenüber TBG für alle Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Es gelten auch weitere Pflichten des Grundeigentümers, insbesondere für das Innenverhältnis der EVG gemäss Art. 16 StromVV.

4. Anpassungen an der Netzinfrastruktur

Die neue Eigenverbrauchsregelung ermöglicht die Weitergabe des Eigenverbrauchstroms von Liegenschaften mit Produktionsanlage(n) auf benachbarte Liegenschaften, wenn die rechtlichen Grundlagen gemäss Punkt 1 eingehalten werden. Der Stromtransport zu den benachbarten Liegenschaften kann über neu zu erstellende private Stromleitungen führen. Damit entfallen bei solchen Gebäuden allfällige Hausanschlussleitungen. Müssen Hausanschlüsse aufgrund von Eigenverbrauch oder eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet TBG die Umbaukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellt diese den Eigenverbrauchern beziehungsweise den Grundeigentümern des Zusammenschlusses in Rechnung (Art. 3 Abs. 2bis StromVV).

5. Messung (Messgeräteanordnung)

Das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur, sowie deren korrekte Anordnung, sind Grundlage der Umsetzung einer EVG. Die EVG veranlasst frühzeitig die erforderlichen Umbauarbeiten und trägt diese Kosten. Ein Elektroinstallateur erstellt zuhanden von TBG eine Installationsanzeige vor der Einführung der EVG sowie bei notwendigen Änderungen an der Messinfrastruktur. Der Installationsanzeige muss auch ein Übersichtsschema mit den verrechnungsrelevanten Messeinrichtungen beigelegt werden. Die Messeinrichtungen müssen sowohl im Schema als auch vor Ort eindeutig bezeichnet werden. Anpassungen und Ergänzungen an Installationen und Messeinrichtungen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der EVG entstehen, gehen zu Lasten der Grundeigentümer. TBG betreibt die Austauschmessung der EVG inklusive der dazu benötigten Steuer- und Kommunikationsapparate sowie die Messung von Produktionsanlagen mit einer Anlagenleistung >30 kVA. Auch die Messung für Kunden im Anschlussobjekt, die nicht an der EVG teilnehmen, ist Sache von TBG. Weitere Messungen (z. B. für EVG-Teilnehmer) kann TBG als Dienstleistung anbieten.



6. Abrechnung und Betrieb

Für den Strombezug aus dem Netz wird der EVG ohne anderweitige Mitteilung das Standardprodukt zugeteilt. Ein Wechsel zu einem anderen Stromprodukt erfolgt unter den Bedingungen des jeweiligen Energielieferanten und unter Einhaltung der gesetzlichen, respektive der branchenspezifischen Vorgaben.

Für den Strombezug der EVG und eine allfällige Vergütung für die abgegebene Produktionsenergie stellt TBG periodisch eine Abrechnung an die vom Grundeigentümer bekanntgegebene Rechnungsadresse. Zu den bezogenen Leistungen (Strombezug) zählen die Netznutzung, die bezogene Energie (sofern nicht durch Dritte geliefert) sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache der EVG (Innenverhältnis). Allfällige Mess- und Abrechnungsdienstleistungen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Verbrauchsstätten, welche nicht einer EVG zugeteilt sind, werden direkt durch TBG und allfälligen Energielieferanten abgerechnet.

Informationen betreffend Netzanschluss und die Avisierung bei geplanten Versorgungsunterbrüchen werden an die Rechnungsadresse der EVG mitgeteilt. Der Informationsfluss an alle Teilnehmer der EVG ist durch die EVG sicherzustellen.

Eigentümer oder deren Vertreter sind verantwortlich, dass die elektrischen Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden. Gemäss der Verordnung über Niederspannungsinstallationen (NIV) Abs. 1 Art. 5 NIV müssen sie auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen. Dies gilt auch bei mehreren Eigentümern (z. B. bei Stockwerkeigentum). In der Regel erfolgt durch TBG eine Aufforderung zur periodischen Kontrolle der Elektroinstallationen pro zugeteilten Kontrollperiode (1, 3, 5, 10 oder 20 Jahre). TBG sendet die Aufforderung an die im Antrag zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch aufgeführte Kontaktadresse.

7. Meldepflichten zu Gründung und Änderungen

Grundeigentümer bzw. der bevollmächtigte Vertreter meldet schriftlich mindestens drei Monate im Voraus die Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, ebenso nachträgliche Änderungen in der Zusammensetzung der Grundeigentümer. Die TBG wird auf dieses Begehren einen Vertrag ausstellen, welcher vor Inbetriebnahme der EVG unterzeichnet werden muss.

8. Austritt und Auflösung des Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Mieter / Pächter können ihre Teilnahme am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nur dann beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang (Art. 17 Abs. 3 EnG) für sich geltend machen oder wenn der Grundeigentümer die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben von Art. 16 Abs. 1–3 EnV nicht einhält.

Grundeigentümer teilen eine Beendigung der Teilnahme eines Mieters / Pächters unverzüglich mit. Eine Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch muss durch den Vertreter der EVG drei Monate im Voraus gemeldet werden. Bedingt die Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch eine Anpassung der Messinfrastruktur und/oder der Installationen, muss zusätzlich eine Installationsanzeige durch einen Elektroinstallateur eingereicht werden.

Anfallenden Kosten für den Austritt einzelner Teilnehmer oder bei der Auflösung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch werden durch die Grundeigentümer getragen.

Änderungen bleiben vorbehalten.

September 2018